

Gebührensatzung vom 23. Dezember 1987

zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Hövelhof vom 22. Dezember 1986

Zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2023

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV.NW. S. 475/SGV.NW. 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW.S 712/SGV.NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.11.1984 (GV.NW. S. 663/SGV.NW. 610) in Verbindung mit der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Hövelhof vom 22.12. 1986 hat der Rat der Gemeinde Hövelhof in seiner Satzung am 17. Dezember 1987 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt die Gemeinde Hövelhof zur Deckung der Kosten im Sinne der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- Benutzungsgebühren. Die Benutzungsgebühren werden im folgenden als Wassergebühr bezeichnet.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührenansatz

- (1) Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und Verbrauchsgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr beträgt je Anschluß und Monat 9,00 €. Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr erhoben.
- (3) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit ist der cbm Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch die Wasserzähler gemessen und in den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 2 der Wasserversorgungssatzung geschätzt.
- (4) Die nach Abs. 3 Satz 2 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenrechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z.B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen, verlorengegangen ist.
- (5) Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ Wasser 1,32 €.

§ 3 Wassergebühr bei Fehlern der Wassermessung

Ergibt sich bei der Zählerprüfung (§ 22 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung), daß der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Fehlergrenzen hinaus unrichtig angezeigt hat, ist dem Gebührenpflichtigen die Verbrauchsgebühr für die zu viel gemessene Wassermenge zu ersetzen; für die zu wenig gemessene Wassermenge hat er die Verbrauchsgebühren nachzuentrichten. Wenn die zu viel oder zu wenig gemessene Wassermenge nicht berechnet werden kann, so ist sie zu schätzen.

§ 4 Wassergebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke

- (1) Für Wasser, daß bei der Herstellung von Gebäuden verwandt wird, wird eine Wassergebühr nach Abs. 2 erhoben, wenn der Verbrauch nicht durch Wasserzähler gemessen wird.
- (2) Für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden werden, sofern noch keine Verbrauchserfassung durch Wasserzähler stattfinden kann, je hergestellten cbm umbauten Raumes (einschließlich Keller-, Untergeschoß- und ausgebauter Dachräume) 0,10 cbm Wasserverbrauch angenommen und nach Fertigstellung des Bauwerkes zum Gebührensatz nach § 2 Abs. 5 (Verbrauchsgebühr) berechnet.
- (3) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke (z.B. Schaustellungen, Wirtschaftszelte, Freibäder) wird, sofern er nicht durch Wasserzähler gemessen wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten von der Gemeinde geschätzt.
- (4) Für die Zurverfügungstellung, eines Standrohrwasserzeichnisses ist für jeden angefangenen Tag eine Überlassungsgebühr von 1,-- DM zu entrichten.
- (5) Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind der Gemeinde zu ersetzen. Wird der Wasserverbrauch, durch Wasserzähler gemessen, so ist neben der Verbrauchsgebühr für jeden angefangenen Kalendermonat eine Grundgebühr in Höhe des Doppelten des Betrages nach § 2 Abs. 2 zu entrichten.
- (6) Der Gebührensatz pro cbm Wasser entspricht der Verbrauchsgebühr nach § 2 Absatz 5.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, in den Fällen des § 4 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 4 mit dem Wegfall der Wasserentnahmeeinrichtung.

§ 6 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks und der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der den Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 7 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Das Wasserwerk läßt den Wasserverbrauch nach Bedarf halbjährlich oder jährlich ablesen. Die Berechnung der Grund- und Verbrauchsgebühren (§ 2 Abs. 2 u. 5) erfolgt für das Kalenderjahr zum Jahresschluß. Das Wasserwerk erhebt auf die endgültige Abrechnung vierteljährliche Vorauszahlungen, fällig jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Kalenderjahres.

Nach der Jahresberechnung werden Überzahlungen erstattet und zu wenig gezahlte Gebühren nacherhoben. Die zu wenig gezahlten Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können mit anderen Abgaben der Gemeinde angefordert werden.

- (2) Die nach § 4 zu entrichtenden Gebühren sind mit der Anforderung fällig.

§ 8 Umsatzsteuer

Zu den nach den Bestimmungen dieser Satzung zu erhebenden Gebühren werden Zuschläge in Höhe der nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung für die Abgabe von Wasser zu entrichtenden Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) erhoben.

§ 9 Anzeigepflichten

- (1) Dem Wasserwerk sind innerhalb eines Monats anzuzeigen:
 - a) jeder Wechsel in der Person des Anschlußnehmers,
 - b) jede Änderung in der für die Menge des Wasserbezugs und für die Höhe der Wassergebühr maßgebenden Umstände.
- (2) Zur Anzeige verpflichtet ist der Anschlußnehmer; bei Wechsel in der Person des Anschlußnehmers auch der neue Anschlußnehmer. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Anschlußnehmer für die Wassergebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfällt, neben dem Anschlußnehmer.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) gegen die in § 6 Abs. 3 aufgestellten Mitwirkungspflichten verstößt
 - b) den in § 9 normierten Anzeigepflichten nicht nachkommt.
- (2) Vorstehende Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße bestimmt sich nach § 17 OWiG in der jeweils gültigen Fassung. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 16 Abs. 1 Nr. 1 ist der Gemeindedirektor.

§ 11 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. 1 S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV.NW. S. 47/SGV.NW. 303).
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV.NW.S. 216/SGV.NW. 2010).

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1988 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 7 - 13 der Beitrags- und Gebührensatzung vom 12.07.1976 außer Kraft.

gez. Sallads
Bürgermeister

gez. Buschmeier
Ratsmitglied

gez. Kieneke
Schriftführer